

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

**Ausschließlich per E-Mail**

Herr  
Dr. Rüdiger Prasse

Dezernat III  
Umweltamt / Amtsleitung  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Walther  
Zimmer: A5-3-05  
Telefon: 03371 608-2306  
Telefax: 03371 608-9170  
E-Mail: Simone.Walther@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 26.04.2024

## Antwort der Landrätin auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Rüdiger Prasse (DIE PARTEI, Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI) vom 07. April 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Prasse,

gern beantworte ich Ihre nachfolgend nochmals aufgeführten Fragen aus der Anfrage vom 04. April 2024 zum Thema Zaunbau im Raum Schiaß.

### Sachverhalt:

Auf Äckern nahe Schiaß wurden nordwestlich und südöstlich der L792 zwei Flächen mit massiven Zäunen großflächig von ihrer Umgebung abgegrenzt. Ich frage:

1. Zu welchem Zweck wurden diese Flächen durch die errichteten Zäune von ihrer Umgebung abgetrennt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Auszäunung?
3. Wer hat diese Auszäunung und mit welcher Begründung beantragt?
4. Von wem und mit welcher Begründung wurden diese Auszäunungen genehmigt?
5. Sofern es sich um Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen handelt: Welche, wo verlorengegangenen oder verlorengehenden Lebensräume werden hier durch welche neu zu schaffenden Lebensräume ausgeglichen bzw. ersetzt?
6. Welche edaphischen, klimatischen oder anderen Rahmenbedingungen (auch politischer oder administrativer Art) berechtigen bzw. erfordern, dass die geplanten Maßnahmen an diesem Ort umgesetzt werden?
7. Welche Bodenbearbeitungs-, Pflanz- und (oder) Aussaatmaßnahmen sind geplant?
8. Für den Fall, dass Pflanzungen oder Aussaaten geplant sind: Welche Arten (bitte unter Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnungen) sollen in welchen Mengen und welcher geographischen Herkunft zur Entwicklung welcher Lebensraumtypen (Bezeichnungen bitte lt. Liste der Biotoptypen Brandenburgs des LfU) ausgebracht werden?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USI-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

Konto-Nr. 3633027598

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

9. Welche Maßnahmen sind auf den Flächen nach der initialen Pflanzung bzw. Ansaat geplant (Darstellung bitte getrennt nach (Wieder-) Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen)? Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die massiven Zäunungen?
10. Wer finanziert die initiale Herstellung der Lebensräume?
11. Wie und durch wen werden die langfristige, d. h. dauerhafte Pflege bzw. Nutzung der herzustellenden Lebensräume abgesichert?
12. Wie wird langfristig abgesichert, dass die Pflege der Flächen nicht durch den Landkreis übernommen bzw. finanziert werden muss?

#### **Antwort zu Frage 1:**

Die Errichtung des temporären Wildschutzzauns dient dem Schutz der durchgeführten Maßnahmen vor Wildverbiss bzw. Wildschaden bis zur Fertigstellungspflege, die in der Regel nach 3 bis 5 Jahren abgeschlossen ist.

#### **Antwort zu Frage 2, 3 und 4:**

Mit Datum vom 7. Februar 2023 reichte der Träger der Maßnahme das Konzept bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (UNB) ein und bat um die naturschutzfachliche Zustimmung. Die Maßnahme umfasst die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland – hier: Wiese - mit der Anlage von vereinzelt Heckenstrukturen, kleinflächigen Feldgehölzen, Staudensaumstrukturen sowie die Anlage eines Waldsaumes entlang der vorhandenen Waldkante.

Alle Maßnahmenflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal – Beelitzer Sander“. Die Flächen nördlich der L792 befinden sich im Naturschutzgebiet (NSG) und Natura 2000-Gebiet (FFH) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Die Hauptbodennutzung der betroffenen Flächen ist im Feldblockkataster bis 2023 als Ackerland mit der Nutzung „Ackergras“ angegeben und wurde seitens des Landwirtschaftsamtes Teltow-Fläming bestätigt.

Die Prüfung des Maßnahmenkonzeptes ergab, dass es dem jeweiligen Schutzzweck aus der LSG-Verordnung und aus der NSG-Verordnung nicht entgegensteht (vgl. § 3 LSG-VO und § 3 NSG-VO). Des Weiteren entsprechen die Maßnahmen den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Managementplans – hier: Dauergrünland mit ressourcenschonender Bewirtschaftung und Pflege – sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen – hier: Mahd ein- bis zweimal jährlich mit oder ohne Nachweide, Mahd vor dem 15.06. möglich, 5 % der Fläche alternierend saumartig bei jeder Mahd belassen.

Der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO verbietet die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme der Errichtung von Viehunterständen und kleinflächig überdachten Futterlagerstellen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 c der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) gehören Wildzäune und andere zum Schutz von Gehölzen und landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren vor Schäden durch wildlebende Tiere errichtete Zäune zu den genehmigungsfreien Vorhaben. Somit handelt es sich in vorliegendem Fall nicht um eine bauliche Anlage und ist im Einvernehmen mit der UNB zulässig. Das temporäre Zäunen von Anpflanzungen gehört zur gängigen Praxis bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und ist aus Sicht der UNB in vorliegendem Fall zulässig, da bei Erreichung des Entwicklungsziels – extensive strukturreiche Wiese – eine deutliche Aufwertung der Flächen erlangt wird.

Aus vorgenannten Gründen wurde dem Maßnahmenkonzept seitens der UNB unter Beachtung der Schutzgebietsverordnungen und des FFH-Managementplans am 21. Februar 2023 zugestimmt.

**Antwort zu Frage 5:**

Bei vorgenanntem Maßnahmenkonzept handelt es sich um eine vorgezogene Maßnahme im Sinne des § 16 BNatSchG. Die Maßnahmen wurden vertraglich im Vorgriff auf zukünftige Bebauungsplanverfahren der Stadt Potsdam gesichert. Sobald die Maßnahme im Rahmen eines Bebauungsplans angegeben wird, wird die UNB des Landkreises Teltow-Fläming im Zuge der Beteiligung berücksichtigt. Fachbehörde als Träger öffentlicher Belange ist die UNB Potsdam, die dann die korrekte fachliche Zuordnung der zu erwartenden Eingriffe mit den zur Verfügung stehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Verfahrens überprüft. Die Eingriffe im Sinne der § 14 ff. BNatSchG und das Aufwertungspotenzial der Maßnahmenflächen wurden laut der Stadt Potsdam nach der Naturhaushaltswert-Methode (NHW-Methode) bewertet.

**Antwort zu Frage 6:**

Rahmenbedingung für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum einen die Lage im selben Naturraum wie der Eingriff und ein vorhandenes Aufwertungspotenzial auf der jeweiligen Maßnahmenfläche.

**Antwort zu Frage 7:**

Die Ersteinrichtung bzw. Herstellungsmaßnahme ist ein Umbruch der Ackerflächen. Im Anschluss wurden Gehölze aus zertifiziertem Pflanzgut der Forstbaumschule Fürst-Pückler GmbH gepflanzt. Das Regiosaatgut wurde über Nagola Re bezogen.

Die neu entstandene Wiese wird extensiv bewirtschaftet unter folgenden Bedingungen:

- völliger Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel
- späte Mahd (frühestens 16.06.)
- kein Umbruch, keine Neuansaat oder Nachsaat.

Nach einer Fertigstellungsmahd mit ein bis zwei Schnitten in den ersten Jahren zur Aushagerung wird erfolgsabhängig und angepasst an den vorhandenen Aufwuchs nur noch eine ein- bis max. zweischürige jährliche Mahd oder eine kurzzeitige Beweidung durchgeführt. Die Pflege wird auf 25 Jahre gesichert.

**Antwort zu Frage 8:**

Die Frage wurde beim Maßnahmenträger mit Bitte um Beantwortung weitergeleitet. Die Antwort steht noch aus und wird Mitte Mai 2024 erwartet. Die Zertifikate werden der UNB in Kopie übersendet.

**Antwort zu Frage 9:**

Diese Frage wurde bereits mit den Antworten zu den Fragen 2, 3, 4 und 7 beantwortet.

**Antwort zu Frage 10:**

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Der Maßnahmenträger ist gegenüber der UNB nicht verpflichtet anzugeben, wie er die Maßnahme finanziert.

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept und somit auch eine 25-jährige Pflege wurden entsprechend mit dem Maßnahmenträger vertraglich (Ende 2022/Anfang 2023) gebunden als Kompensationsmaßnahmen für zukünftige Bebauungsplanverfahren in Potsdam vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen



Wehlan

**Rechtsgrundlagen:**

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBL.I/18, [Nummer 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

**BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Verordnung über das **Naturschutzgebiet "Nuthe-Nieplitz-Niederung"** (NSGNutheV) vom 9. Juni 1995 (GVBl. II/95, Nr. 43 S. 422) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBL.II/16, Nr. 63 vom 17. November 2016)

Verordnung über das **Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“** (LSGNuthetalV) vom 10. Februar 1999 (GVBl Teil II/99, Nr. 06, S.115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. Bbg Teil II, Nr. 5 vom 03. Februar 2014)